



STATUTEN

Bezirksschützenverband Bülach

Gegründet am 9. April 1916



Die vorliegenden Statuten gelten auch in der weiblichen Form.

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Bezirksschützenverband Bülach (BSVB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Bülach.

Art. 2 Zweck

Der BSVB bezweckt die Zusammenarbeit der Schützenvereine des Bezirks Bülach, die Vertretung deren Interessen, die Förderung des ausserdienstlichen, sportlichen und leistungssportlichen Schiessens, der Nachwuchsförderung sowie die Pflege der Kameradschaft.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft

Der BSVB besteht aus den Schützenvereinen des Bezirks Bülach, des SV Dättlikon (Bezirk Winterthur) und der Veteranenvereinigung BSVB. Der BSVB ist Mitglied des Zürcher Schiesssportverbandes (ZHSV), sowie des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).

Art. 4 Aufnahme / Ausschluss

Die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinen richtet sich nach den Bestimmungen des ZHSV. Dem schriftlichen Eintrittsgesuch sind die Vereinsstatuten und ein vollständiges Mitgliederverzeichnis beizulegen.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus dem BSVB muss schriftlich bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres eingereicht werden. Der BSVB bestätigt den Empfang und leitet die Austrittserklärung an den ZHSV weiter. Für den Austritt sind die Bestimmungen des ZHSV verbindlich. Beim Austritt nach dem 31. Januar ist für das laufende Jahr der volle Jahresbeitrag (Sockelbeitrag plus Beiträge gemäss Anzahl der lizenzierten A-Mitglieder des Vorjahres) zu entrichten.

Art. 6 Rekursmöglichkeiten

Gegen Entscheide des BSVB kann innert 30 Tagen, von der Bekanntgabe an gerechnet, an den Vorstand des ZHSV schriftlich rekuriert werden.



Art. 7 Vereinsstatuten

Die Statuten der Schützenvereine unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand des Bezirksverbands und dem Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um den BSVB im Besonderen verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung (DV) auf Antrag des Bezirksvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben an der DV Stimm- und Wahlrecht.

III. ORGANISATION

Art. 9 Organe

Die Organe des BSVB sind:

- | | | |
|-----|------------------------------|----------------------|
| 9.1 | die Delegiertenversammlung | (siehe Art. 10 - 15) |
| 9.2 | der Vorstand | (siehe Art. 16 - 20) |
| 9.3 | die Rechnungskontrollvereine | (siehe Art. 21) |
| 9.4 | die Präsidentenkonferenz | (siehe Art. 22) |

IV. DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 10 Einberufung der Delegiertenversammlung

- 10.1 Die ordentliche DV findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
- 10.2 Die Einberufung zur DV hat spätestens 20 Tage vor deren Abhaltung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich an die Vereine zu erfolgen.
- 10.3 Ausserordentliche DV sind vom Vorstand des BSVB einzuberufen:
 - a) sofern es die Geschäfte erfordern oder
 - b) auf begründetes, schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der dem BSVB angeschlossenen Vereine.

Art. 11 Stimm- und Wahlrecht an der Delegiertenversammlung

Das Stimm- und Wahlrecht an der DV des BSVB haben:

- 11.1 die Delegierten der Vereine
- 11.2 die Vorstandsmitglieder des BSVB
- 11.3 die Ehrenmitglieder des BSVB
- 11.4 die Delegierten der Veteranenvereinigung des BSVB



Art. 12 Anzahl Delegiertenstimmen an der Delegiertenversammlung

- 12.1 Der Anspruch eines Vereins an Delegierten ist abhängig von der Anzahl lizenzierter A-Mitglieder, die der Verein laut Mitgliederbestand SSV-VVA im Vorjahr hatte.
- 01 - 25 Mitglieder 3 Delegierte
 - 26 - 50 Mitglieder 4 Delegierte
 - über 50 Mitglieder 5 Delegierte
 - Veteranenvereinigung 3 Delegierte
- 12.2 Für Geschäfte, die nur die Gewehrvereine betreffen, haben die Delegierten der Pistolenvereine kein Stimmrecht. Für Geschäfte, die nur die Pistolenvereine betreffen, haben die Delegierten der Gewehrvereine kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder des BSVB, die Ehrenmitglieder des BSVB und die Delegierten der Veteranenvereinigung haben bei allen Geschäften das Stimmrecht.

Art. 13 Geschäfte der ordentlichen Delegiertenversammlung

- 13.1 Wahl von Stimmenzählern
- 13.2 Abnahme des Protokolls der letzten DV
- 13.3 Abnahme der Jahresberichte
- 13.4 Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungskontrollvereine
- 13.5 Festsetzung der Jahresbeiträge für das Folgejahr und Genehmigung des Voranschlages (Budget) für das laufende Jahr
- 13.6 Wahlen
- Vorstand
 - Präsident
 - Rechnungskontrollvereine
- 13.7 Ehrungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Abgabe der Verdienstmedaillen
 - Abgabe diverser Auszeichnungen
- 13.8 Statutenänderungen
- 13.9 Erledigung der Anträge des Vorstandes und der Vereine

Art. 14 Anträge an die Delegiertenversammlung

Anträge an die ordentliche DV müssen bis spätestens 31. Januar schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden. Später eintreffende Anträge werden an der DV bekanntgegeben, aber erst an der nächstfolgenden DV behandelt.



Art. 15 Abstimmungen und Wahlen

- 15.1 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Vorbehalten bleiben Art. 27 und 28 dieser Statuten.
- 15.2 Geheime Wahlen und Abstimmungen können auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.
- 15.3 Der Vorsitzende stimmt nicht mit, hat aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 15.4 Bei Wahlen ist im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr massgebend (Das absolute Mehr ist erreicht, wenn ein Kandidat mindestens die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen plus eine Stimme erhält. Leere und ungültige Stimmen werden nicht zum Total der abgegebenen Stimmen gezählt). Im dritten Wahlgang ist das relative Mehr massgebend (Der Kandidat mit den meisten Stimmen ist gewählt).

V. DER VORSTAND

Art. 16 Zusammensetzung des Vorstandes

- 16.1 Die DV wählt den Vorstand für eine Amtsdauer von drei Jahren. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.
- 16.2 Aus den gewählten Vorstandsmitgliedern wählt die DV den Präsidenten.
- 16.3 Für die übrigen Chargen konstituiert sich der Vorstand selbst und er regelt auch die Stellvertretungen.
- 16.4 Alle Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.
- 16.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 17 Kompetenzen und Aufgaben des Vorstandes

- 17.1 Konstituierung des Vorstandes
- 17.2 Vertretung des Verbandes nach Aussen
- 17.3 Vorbereitung der DV, der Präsidentenkonferenz (PK) sowie der übrigen einzuberufenden Sitzungen und Besprechungen
- 17.4 Ausführung der Beschlüsse der DV
- 17.5 Genehmigung der Statuten der Vereine
- 17.6 Antragstellung über Aufnahme oder Ausschluss von Vereinen
- 17.7 Aufstellung von Reglementen und Ausführungsbestimmungen, sowie die Aufsicht über alle vom BSVB durchgeführten Anlässe
- 17.8 Berichterstattung, Rechnungsführung, Erstellung des Budgets und Verwaltung des Vermögens
- 17.9 Wahl der Delegierten für die DV des ZHSV und andere Organisationen
- 17.10 Erledigung aller übrigen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Kompetenz der DV vorbehalten sind
- 17.11 Festsetzung der Entschädigungen



Art. 18 Ausgabenkompetenz des Vorstandes

Die finanzielle Kompetenz beträgt, soweit die Ausgaben nicht im Budget enthalten sind, CHF 2'000.– im Einzelfall, höchstens CHF 5'000.– kumuliert pro Rechnungsjahr.

Art. 19 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet zusammen mit dem Aktuar oder Kassier kollektiv zu zweien rechtsverbindlich für den BSVB. Im Zahlungsverkehr hat der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 20 Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder und allfällige weitere Funktionäre erhalten Sitzungsgeld und Auslagenentschädigungen für Porto, Büromaterial und Reisekosten gemäss dem Spesenreglement des BSVB. Die Ansätze des zur Verfügung stehenden Betrages ist Sache des Vorstandes.

VI. DIE RECHNUNGSKONTROLLVEREINE

Art. 21 Rechnungskontrollvereine

- 21.1 Die Delegiertenversammlung wählt jedes Jahr einen Rechnungskontrollverein, der für zwei Jahre im Amt ist. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht gestattet. Der im Vorjahr gewählte Verein ist in seinem zweiten Amtsjahr der Erste Rechnungskontrollverein und der neu gewählte Verein ist im ersten Jahr seiner zweijährigen Amtsdauer der Zweite Rechnungskontrollverein.
- 21.2 Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, die Buchhaltung, die Belege und das Vorhandensein der Vermögenswerte zu prüfen. Mindestens zwei Revisoren, je einer pro Rechnungskontrollverein, prüfen die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit und das Vorhandensein der Vermögensbestände. Sie erstellen zu Händen der DV einen schriftlichen Revisorenbericht. Die Revisoren müssen mindestens 2 Wochen vor dem Revisionstag zur Rechnungsprüfung eingeladen werden. Als Berater für spezielle Aufgaben im Gebiet der Rechnungsführung oder Vermögensverwaltung des Verbands kann der Vorstand eine fachlich ausgewiesene natürliche oder juristische Person beauftragen, die nicht einem Mitgliedverein anzugehören braucht und die nicht dem Verbandsvorstand angehört.



VII. DIE PRÄSIDENTENKONFERENZ

Art. 22 Präsidentenkonferenz

- 22.1 Falls bei der Vergabe von Verbandsanlässen mit den betroffenen Vereinen kein Konsens gefunden werden kann oder wichtige Änderungen und Anträge im Schiesswesen anstehen, findet die Präsidentenkonferenz im letzten Quartal des Jahres statt.
- 22.2 Die Einladung hat spätestens 20 Tage zuvor unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Mit der Einladung orientiert der Vorstand die Vereine über die eingereichten Änderungen und Anträge.
- 22.3 Sofern keine aussergewöhnlichen Änderungen und Anträge im Schiesswesen anstehen, entfällt die jährlich stattfindende Präsidentenkonferenz. Nach Rücksprache mit den betroffenen Vereinen legt der Vorstand des BSVB die Verbandsanlässe und Zuteilung der Schiessplätze und deren Termine fest und orientiert alle Vereine bis spätestens Ende November des laufenden Jahres via Internet oder per Post.
- 22.4 Die PK dient der Vorbereitung der kommenden Schiesssaison, sowie der ordentlichen DV und orientiert die Präsidenten über nationale Beschlüsse und Neuerungen.
- 22.5 Die PK setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vereinspräsidenten und den Ersten Schützenmeistern der Vereine
 - b) den Vorstandsmitgliedern des BSVB
 - c) den Ehrenmitgliedern des BSVB
 - d) den Delegierten der Veteranenvereinigung des BSVB
 - e) den Präsidenten der Unterverbände Rafzerfeld und Embrachertal
 - f) dem Präsidenten der Schiesskommission 13 ZH
- 22.6 Die PK ist nicht beschlussfähig und Abstimmungen haben nur konsultativen Charakter.

VIII. SCHIESSWESEN

Art. 23 Schiessstätigkeit

- 23.1 Der BSVB ist Träger der ihm vom ZHSV übertragenen schweizerischen und kantonalen Schiessanlässe. Der Vorstand erstellt die Ausführungsbestimmungen und Reglemente und sorgt für die ordentliche Durchführung und Beaufsichtigung der Anlässe.
- 23.2 Der BSVB erstellt für die Bezirksanlässe die notwendigen Reglemente. Regelmässige Wettkämpfe werden nach Möglichkeit auf allen Distanzen und in allen Disziplinen durchgeführt.
- 23.3 Das Matchwesen, die Jungschützenkurse sowie die Nachwuchsausbildung sind auf allen Distanzen und Disziplinen zu fördern.



IX. FINANZIELLES

Art. 24 Jahresbeiträge

- 24.1 Die Beitragskategorien und deren Beträge für das Folgejahr werden an der DV festgelegt.
- 24.2 Die Beiträge an die USS werden von ihr direkt eingezogen. Der BSVB zieht nur seine eigenen Beiträge ein. Die Beiträge an den SSV und den ZHSV werden vom ZHSV direkt bei deren Vereinen eingezogen. Die Festsetzung der Jahresbeiträge richtet sich nach den in der Vereins- und Verbandsadministration des SSV (VVA) pro Verein eingetragenen lizenzierten A-Mitgliedern per Stichtag 31. März.

Art. 25 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 26 Vermögen

Das nicht für den laufenden Zahlungsverkehr benötigte Vermögen ist in sicheren Wertschriften und/oder auf Sparkonten anzulegen. Austretende Vereine verlieren bei ihrem Austritt aus dem BSVB jegliches Anrecht auf das Verbandsvermögen.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Statutenrevision

Eine Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der DV anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 28 Auflösung des BSVB

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der an der DV anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Wird der Verband aufgelöst, entscheidet die Auflösungsversammlung über die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens sowie über das Verbandseigentum.

Art. 29 Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten ersetzen diejenigen vom 15. September 1999 sowie allfällige Nachträge und Protokollbeschlüsse. Sie treten nach Genehmigung durch den Vorstand des ZHSV sofort in Kraft.



Statuten Bezirksschützenverband Bülach

Genehmigt Bezirksschützenverband Bülach

Wallisellen, 10.04.2012

Ort / Datum

gezeichnet Schelb Heinz

Der Präsident
Heinz Schelb

Winkel, 10.04.2012

Ort / Datum

gezeichnet Minder Hansruedi

Der Sekretär
Hansruedi Minder

Genehmigt Zürcher Schiesssportverband

Oberstammheim, 14.04.2012

Ort / Datum

gezeichnet Stähli Urs

Der Präsident
Urs Stähli

Effretikon, 14.04.2012

Ort / Datum

gezeichnet Kuhn Regula

Die Abteilungsleiterin Administration
Regula Kuhn